bie Ronigl. Breufifder Ceits erfolgte Ueberarbeitung ber vorhandenen generellen Borarbeiten erwachfen find, aus bem Bautapitale ju erftatten.

Ueber bie Frage bes Beduriniffes jur Berftellung bes zweiten Geleifes wollen fich bie Regierungen einterenden Galls wurer einander verfalnisjen. Gie verzichen jedech auf ben Widerpruch gegen ein folde Anlage für beignigen Bobnftreden, auf welchen bie Sadren-Brutte-Ginnabune pro Meile 60,000 Thir. erreicht bat.

Bu Art. 5. 46s wird allerfeits ale wunichenswerth erkannt, bag bie Kommiffare von Seiten ihrer Megierungen im Begung auf bie Taife und Sabrpfaine mit solden Intirctienen verfehn werben, welche bieselben in ben dand fepen, in beingenben fallen in furgefter drift ibre Ertfatungen abzugeben.

Bu Art. 9. Der Unternehmer foll auf Berlangen ber contrabirenden Regierungen gehalten fein, auch bie Beforderung von Privaterpeichen mittelft bes Betriebetelegraphen au fibernehmen.

Bu Urt. 11. Genodarmen find rudfichtlich ber Beforberung burch bie Bahn ben Militatrperfonen gleichzugeten.

34 Ur. 1.2. Seber Megierung beite bie landespoligitife Brifting um Geneimigung ber Spungejerte, feme ber Griftleffung ber Tattemanntagen immerfalb ibere 
Gebietes verbeiaten. Die Konsiglich Bregifte, Megierung mirb bie techniche Brotiften 
umd Erffelfung der gefammen Baumpiegen einfeligifte ber Konfennsthigte Berechmen 
umd biereit beswere Sinfiche ber übrigen Regierungen entgegensommenber Erwägung 
umterzieben.

Durch eine etwaige Erwerbung bes Gigenthums an ber fraglichen Gifenbahn intelnebalb bet einen ober anderen Staatisgebietet Seitens ber betreffenben Territorial-Begierung foll bie Gemeindaftlichtet ber Unternehmen nicht verfreit und bei ber bei ber bei betrechten.

311 Urt. 16. 3m Milgem einem fimmen bie controbirenden Regierungen babin aberein, daß die Gemährung einer nach ibere Dauter zu beichrünfenden Binegarantie fint bad Mingefential im Betrage bie zu vier Brocent als eine zweitnäßige Art der Subsentifortung zu betrachten fer.

Die Beffehindung ber Dauer jell in der Mit beneffen werben, daß die Genneitschies, ernen im qub batteriensbere fegenden Sahren in Biefenzigkade der Endneitschied, weren in quie batteriende genecht file. Die von den einzigen Mehrend geschieden bestehen Befehrend geschen der Befehrend geschieden bei der Befehrend geschieden bei der Befehrend geschieden bei der Befehrend geschieden bei der Befehrend geschieden der bei Befehrend geschieden der bei Befehrend geschieden der bei gerantienden Argeitungen verendet werden, der Befehre der bei Mitschaffungen an bie gerantienden Argeitungen verendet werden, der Befehre der bei Mitschaffungen aus bei gerantienden Argeitungen verendet werden, der Befehre der befehrend geschieden.

Collte es eingelnen ber contrabirenben Regierungen gelingen, innerhalb ibres